



Brüssel, den 21. Februar 2020
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2018/0356(NLE)**

6125/1/20
REV 1

WTO 21
SERVICES 1
COASI 15

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	13313/18 WTO 265 SERVICES 63 COASI 250 + ADD 1-12
Betr.:	Beschluss des Rates über den Abschluss des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Sozialistischen Republik Vietnam - Annahme

1. Am 19. Oktober 2018 hat die Kommission dem Rat einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Sozialistischen Republik Vietnam im Namen der Europäischen Union¹ sowie einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss dieses Abkommens² vorgelegt.
2. Der Rat hat den Beschluss über die Unterzeichnung des Abkommens³ am 25. Juni 2019 angenommen. Zugleich hat der Rat gemäß Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a Ziffer v AEUV beschlossen, den Entwurf des Beschlusses des Rates über den Abschluss des Abkommens zusammen mit dem Abkommen⁴ dem Europäischen Parlament zur Zustimmung zuzuleiten, um den künftigen Abschluss des Abkommens vorzubereiten.
3. Das Abkommen mit Vietnam wurde am 30. Juni 2019 unterzeichnet.

¹ Dok. 13312/18 + ADD 1-12.

² Dok. 13313/18 + ADD 1-12.

³ Dok. 6048/19 (veröffentlicht im ABl. L 177 vom 2.7.2019, S. 1).

⁴ Dok. 6051/19 + ADD 1-10.

4. Am 12. Februar 2020 hat das Europäische Parlament seine Zustimmung zum Abschluss des Abkommens erteilt.
5. Der Ausschuss für Handelspolitik (Stellvertreter) hat den Entwurf des Beschlusses des Rates über den Abschluss des Abkommens am 14. Februar 2020 gebilligt.
6. Vorbehaltlich der Bestätigung durch den Ausschuss der Ständigen Vertreter wird der Rat daher ersucht,
 - den Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 6050/19 + 6050/1/19 REV 1 (ga)) auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt anzunehmen;
 - festzustellen, dass das Europäische Parlament gemäß Artikel 218 Absatz 10 AEUV unterrichtet wird und dass ihm der Beschluss des Rates übermittelt wird.
